

24.11.23

Wi - Wo

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) wurden die nationalen Vergaberechtsregelungen (Vergabeverordnung – VgV –, Sektorenverordnung – SektVO –, Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV – und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV –) an die entsprechende europäische Durchführungsverordnung angepasst.

Die Einführung von eForms in den Vergabeverordnungen gilt über die Verweise in § 2 VgV und § 2 VSVgV auf ihren jeweils ersten Abschnitt auch für die Vergabe von Bauaufträgen unmittelbar (Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 29). Die Änderungen sollten aber auch in der nachgeordneten Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) nachgezogen werden (ebd., S. 20). Die bisherige Fassung der Bekanntmachung der VOB/A vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) wurde nunmehr mit Bekanntmachungen vom 16. Juni und 6. September 2023 an die Einführung von eForms angepasst (BANz AT 04.07.2023 B4, BANz AT 25.09.2023 B4). In der Folge sind die bestehenden Verweise in der VgV und der VSVgV auf die bisherige VOB/A überholt.

Daneben geht seit der Anpassungsverordnung aufgrund eines Redaktionsversehens ein Verweis in § 3 Absatz 9 VgV auf den bisherigen § 3 Absatz 7 Satz 3 VgV, nunmehr Satz 2, ins Leere. Gleiches gilt für § 2 Absatz 9 SektVO (dort Verweis auf § 2 Absatz 7 Satz 3 SektVO, nunmehr Satz 2).

Die Änderungen dieser Verordnung sind allein rechtstechnischer Natur. Inhaltliche Änderungen für die Vergabestellen oder Vergabeverfahren sind damit nicht verbunden.

B. Lösung

Es wird eine Aktualisierung der Verweise in der VgV und der VSVgV auf die zuletzt geänderte Fassung der VOB/A vorgenommen.

Die Verweise in § 3 Absatz 9 VgV und in § 2 Absatz 9 SektVO werden angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von den rechtstechnischen Anpassungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

24.11.23

Wi - Wo

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 24. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 16. November 2023 der Verordnung zugestimmt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund des § 113 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), § 113 neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), unter Wahrung der Rechte des Bundestages verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) , der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4) geändert worden ist, anzuwenden.“

2. In § 3 Absatz 9 wird die Angabe „Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

§ 2 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen ist Abschnitt 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4) geändert worden ist, anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Sektorenverordnung

In § 2 Absatz 9 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 7 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) wurden die nationalen Vergaberechtsregelungen (Vergabeverordnung – VgV –, Sektorenverordnung – SektVO –, Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV – und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV –) an europarechtliche Vorgaben angepasst. Ebenfalls in Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben wurde zwischenzeitlich die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) mit Bekanntmachungen vom 16. Juni und 6. September 2023 angepasst (BAnz AT 04.07.2023 B4, BAnz AT 25.09.2023 B4). In der Folge sind Verweise in der VgV und der VSVgV auf die VOB/A überholt und werden mit dieser Verordnung angepasst.

Zudem sind die Verweise in § 3 Absatz 9 VgV und § 2 Absatz 9 SektVO anzupassen, nachdem mit der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV und § 2 Absatz 7 Satz 3 SektVO gestrichen wurden und die derzeitigen Verweise auf den jeweiligen bisherigen Satz 3 zurzeit ins Leere gehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Aktualisierung der Verweise in der VgV und der VSVgV auf die geltende Fassung der VOB/A vorgenommen.

Die Verweise in § 3 Absatz 9 VgV und in § 2 Absatz 9 SektVO werden angepasst.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen für diese erforderlichen rechtstechnischen Klarstellungen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 113 GWB und beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG sowohl hinsichtlich des Gesamtvorhabens als auch hinsichtlich der wichtigsten Einzelregelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen, die infolge bereits vorgenommener Umsetzungen von europarechtlichen Vorgaben erforderlich werden.

Zur Vereinbarkeit der zugrundeliegenden Rechtsanpassungen mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen wird auf die Begründung der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 23) verwiesen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen der Verweise in §§ 2 und 3 VgV, in § 2 VSVgV sowie in § 2 SektVO dienen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die Rechtsanwendung wird dadurch erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen, so dass Nachhaltigkeitsaspekte hier nicht betroffen sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand der zugrundeliegenden Rechtsanpassungen wird auf die Begründung der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 23 f.) verwiesen.

4. Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um rein rechtstechnische Anpassungen ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Zum Erfüllungsaufwand der zugrundeliegenden Rechtsanpassungen wird auf die Begründung der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 24 ff.) verwiesen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind rein rechtstechnische Anpassungen und haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, Gleichstellungspolitik, Demografie oder die Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Befristungen oder Evaluierungen sind bei diesen rein rechtstechnischen Anpassungen nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird der Verweis auf die geänderte Fassung des Abschnitts 2 der VOB/A aktualisiert.

Die Änderungen in der VOB/A durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) haben die geänderten Regelungen der VgV für die Einführung der neuen EU-Bekanntmachungsformulare eForms (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) nachgezeichnet. Abschnitt 2 der VOB/A wurde hierfür vorwiegend redaktionell geändert. Für die Nutzung des Datenservice Öffentlicher Einkauf und den Datenstandard eForms wird in der VOB/A nun auf die VgV verwiesen. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung spezifischer Vorgaben zur elektronischen Bekanntmachung in §§ 8 EU, 10a EU, 11 EU, 12 EU, 18 EU und 22 EU VOB/A an die geänderte Vergabeverordnung und die zugrundeliegende EU-Durchführungsverordnung. Die einzelnen Änderungen des Abschnitts 2 der VOB/A können den Bekanntmachungen vom 16. Juni und 6. September 2023 (BANZ AT 04.07.2023 B4, BANZ AT 25.09.2023 B4) entnommen werden.

Zu Nummer 2

Mit Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6118) wurde der bisherige § 3 Absatz 7 Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 in § 3 Absatz 7 wurde damit zu Satz 2. Mit der vorliegenden Änderung wird der Verweis in § 3 Absatz 9 insoweit korrigiert, als er bisher noch auf den alten § 3 Abs. 7 Satz 3 verweist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird der Verweis auf die geänderte Fassung des Abschnitts 3 der VOB/A aktualisiert.

Die Änderungen in der VOB/A durch den DVA haben die geänderten Regelungen der VSVgV und VgV für die Einführung der neuen EU-Bekanntmachungsformulare eForms nachgezeichnet (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1). Spezifische Anpassungen betreffen die Regelungen zur elektronischen Bekanntmachung in §§ 8 VS, 10b VS, 12 VS, 18 VS und 22 VS VOB/A. Die einzelnen Änderungen des Abschnitts 3 der VOB/A können den Bekanntmachungen vom 16. Juni und 6. September 2023 (BANZ AT 04.07.2023 B4, BANZ AT 25.09.2023 B4) entnommen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sektorenverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6118) wurde der bisherige § 2 Absatz 7 Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 in § 2 Absatz 7 wurde damit zu Satz 2. Mit der vorliegenden Änderung wird der Verweis in § 2 Absatz 9 insoweit korrigiert, als er bisher noch auf den alten § 2 Abs. 7 Satz 3 verweist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Einführung von eForms gilt unabhängig davon auch für die Vergabe von Bauaufträgen über den Verweis in § 2 Satz 1 VgV bzw. § 2 Abs. 3 schon unmittelbar ab dem in § 83 VgV bzw. § 44a VSVgV bestimmten Tag (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/6118, S. 29). Voraussichtlich ab dem 25. Oktober 2023 sind unabhängig von dem hier zu ändernden Verweis auf die aktualisierte VOB/A daher auch Bauaufträge nach dem neuen Bekanntmachungsstandard eForms auszuschreiben.